

# RS Vwgh 2013/5/22 2011/03/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Es obliegt gemäß § 4 Abs 1 VVG die Bewerkstellung der mangelnden Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten der Vollstreckungsbehörde. Es kann daher nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass die Kosten ohne Einschaltung der Behörde geringer gewesen wären (Hinweis E vom 6. Juli 2010, 2009/05/0028, mwH). Die Behörde war auch nicht verpflichtet, eine allfällige Senkung der Ersatzvornahmekosten durch eine persönliche Mitwirkung des Beschwerdeführers in Erwägung zu ziehen (Hinweis E vom 20. März 1972, 1812/71). Es obliegt gemäß Paragraph 4, Absatz eins, VVG die Bewerkstellung der mangelnden Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten der Vollstreckungsbehörde. Es kann daher nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass die Kosten ohne Einschaltung der Behörde geringer gewesen wären (Hinweis E vom 6. Juli 2010, 2009/05/0028, mwH). Die Behörde war auch nicht verpflichtet, eine allfällige Senkung der Ersatzvornahmekosten durch eine persönliche Mitwirkung des Beschwerdeführers in Erwägung zu ziehen (Hinweis E vom 20. März 1972, 1812/71).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030086.X05

## Im RIS seit

04.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>